

**Loipen/Winterwanderweg/Schlittenweg Benutzungsbedingungen in
Ramsau am Dachstein (AGB 2022)
Ramsauer Verkehrsbetriebe GmbH**



Die Ramsauer Verkehrsbetriebe GmbH (kurz: „RVB“) betreibt auf dem gesamten Gemeindegebiet von Ramsau am Dachstein und Pichl/Vorberg (Gemeinde Schladming) ein Langlauf-Loipennetz im Ausmaß von ca. 220 km (Klassisch/Skating/Sport) inklusive beleuchteter Nachtloipe und Kinderlanglaufpark (kurz: Loipennetz), eine Beschneiungsanlage sowie die präparierten Schlitten- und Winterwanderwege.

I. Loipennetz (LN)

1. Die Benützung des LN sowie das Betreten/Befahren der von den jeweiligen Eigentümern dafür zur Verfügung gestellten Grundflächen, ist ausschließlich berechtigten Personen (Inhabern eines Loipentickets) gestattet.
2. Mit dem Erwerb des Loipentickets („Loipi“) oder/und der Benützung des LN anerkennt der/die Benutzer/in gegenständliche Bedingungen sowie die geltenden Tarife laut Preisblatt, als Bestandteil des mit der RVB abgeschlossenen Loipenbenutzungsvertrags.
3. Der Erwerb des Loipi berechtigt zur Benützung des von der RVB betriebenen LN für die jeweils vereinbarte Dauer zu den im Preisblatt enthaltenen Tarifen.
4. Der Loipi wird in Form einer Kartonkarte von der RVB oder den ausgewiesenen Vorverkaufsstellen (Dachsteinbad, Infobüro Ramsau, Sportgeschäfte, Tourismusbetriebe) ausgegeben und enthält den Namen und das Geburtsdatum der berechtigten Person. Bei Erwerb eines Loipis nach dem Loipeneintritt, können keine Vergünstigungen (zB WinterCard-Ermäßigung) gewährt werden. Der Loipi ist nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Benützung des LN ist der Loipi mitzuführen. Die von der RVB eingesetzten und eigens ausgewiesenen Kontrollorgane sind berechtigt, von jeder Benutzerin/jedem Benutzer des LN, die Vorlage des Loipis zu verlangen. Kann kein gültiger Loipi vorgewiesen werden, ist eine weitere Benützung des LN ausgeschlossen und sind die Kontrollorgane berechtigt, entsprechende Unterlassungsanordnungen auszusprechen.
5. Das LN steht - abhängig von den jeweiligen Schneesverhältnissen - während der Wintersaison (Dezember bis April) zur Verfügung. Die Benützung des LN ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nur bei Tageslicht gestattet. Die Nachtloipe steht zusätzlich von 17.00 bis 21.00 Uhr zur Verfügung.
6. Kann das LN aus Gründen, die nicht von der RVB zu vertreten sind (z.B. Witterungsverhältnisse, Lawinengefahr, vorzeitige Abreise, Krankheit, Unfall etc.) zum Teil oder als Ganzes kurzfristig nicht benützt werden, begründet dies keinen Rückerstattungsanspruch oder eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer. Dies gilt auch bei räumlich begrenzten Absperrungen im Rahmen einer Sportveranstaltung. Ist der/die Benutzer/in durch Krankheit oder Unfall verhindert, kann ein Mehrtages-/ Saisonloipi im Büro der RVB hinterlegt und gegen Vorlage eines ärztlichen Attests eine anteilige Rückerstattung (abhängig von Preis und Benützungsdauer) vorgenommen werden.
7. Für das gesamte Loipennetz haben die vom Internationalen Skiverband (FIS) veröffentlichten Verhaltensregeln (abrufbar unter <https://dapi.oesv.at/v2/documents/download/de-de/fis-verhaltensregeln>) uneingeschränkt Geltung.
8. Datenschutz: Mit dem Erwerb des Loipis stimmt der/die Benutzer/in – im Rahmen der gesondert abgeschlossenen Datenschutzvereinbarung - einer elektronischen Speicherung und Verarbeitung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten zu, soweit dies zur Vermeidung missbräuchlicher Verwendung bzw. zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

II. Schlitten- und Winterwanderwege (SWW)

1. Mit der Benützung der von der RVB präparierten SWW anerkennt der/die Benutzer/in ausdrücklich gegenständliche Bedingungen. Die Benützung ist grundsätzlich nur zum Gehen sowie zum Schieben/Ziehen von kleinen Schlitten, Kinderwagen, Kindersportgeräten udgl zulässig. Ausdrücklich untersagt ist die Benützung mit Kraftfahrzeugen aller Art.
2. Die Benützung der eigens gekennzeichneten Schlittenwege ist auch mit Reittieren zulässig, sofern der/die Benutzer/in über ein gültiges Reiter-Ticket (RT) verfügt. Das RT entspricht dem Loipi und gelten für die mit dem Erwerb des RT verbundenen Rechte und Pflichten die Bestimmungen der Punkte I. 1., 2., 3.,4. ,5. ,6. ,8., (oben), jeweils bezogen auf die Benützung der Schlittenwege mit Reittieren. Für die Benützung der Schlittenwege mit Reittieren gilt § 79 StVO.

III. Allgemeine Bedingungen

1. LN und SWW führen fast ausschließlich über land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen, deren Eigentümer einer verantwortungs- und umweltgerechten Fremdnutzung zugestimmt haben. Demgemäß nehmen die Benutzerinnen/Benutzer zur Kenntnis, dass grundsätzlich nur die markierten bzw präparierten Frei- und Waldflächen (Loipen, Wege) benutzt werden dürfen; das Mitführen von Hunden auf dem LN nicht zulässig ist; Abfälle nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen sind; und ein Zuwiderhandeln gegen die Nutzungsbedingungen unter anderem Verwaltungsstrafen oder/und Besitzstörungsklagen zur Folge haben kann.
2. Die Saisonkarte „RamsauerLeben“ berechtigt nur dann zur kostenlosen Busbenützung, wenn der/die Nutzer/in eine Langlaufskiausrüstung mit sich führt.
3. Mit Ausnahme von Personenschäden haftet die RVB für von ihr (oder ihr zurechenbaren Dritten) verursachte Schäden nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.